

Bundesverband deutscher Banken e. V. | PF 040307 | 10062 Berlin

Bundesministerium der Finanzen Herrn Michael Findeisen Wilhelmstraße 97 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Herrn Dr. Rühl Herrn Dr. Ole Böger Mohrenstraße 37 10117 Berlin

per E-Mail

6. Oktober 2015

Thomas Lorenz Direktor

Telefon: +49 30 1663-3190

Telefax: +49 30 1663-3199

thomas.lorenz@bdb.de

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontenentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

Sehr geehrte Herren,

gerne nehmen wir die eingeräumte Möglichkeit wahr, im Nachgang zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) vom 2. Oktober 2015 noch auf einige Aspekte des Regelungsvorhabens näher eingehen zu können, die nicht oder nicht ausreichend deutlich in der DK-Stellungnahme adressiert wurden.

### I. Grundsätzliches

Eingangs möchten wir das Petitum der DK betonen, dass die Anforderungen der Zahlungskontenrichtlinie einheitlich bis September 2016 in nationales Recht umgesetzt werden sollten. Insbesondere die IT-Vorlaufzeiten und die erforderlichen umfangreichen Prozessanpassungen (Bereitstellungen neuer Formulare, Mitarbeiterschulungen etc.) bedürfen eines zeitlichen Vorlaufs von mindestens 12 Monaten. Ein Vorziehen der Regelungskomplexe "Kontowechsel" und "Basiskonto" würde nicht nur mittelständische Institute vor teils unlösbare Probleme stellen.

AZ BdB: RE.02 Bearbeiter: Lo/Se

Bundesverband deutscher Banken e. V. Burgstraße 28

Telefon: +49 30 1663-0 Telefax: +49 30 1663-1399 www.bankenverband.de USt.-IdNr DE201591882

10178 Berlin



- Durch die Einführung der Regelungen zum Basiskontovertrag sollte nicht der Gestaltungsspielraum der Kreditinstitute eingeschränkt werden:
  - Die Institute sollten nicht verpflichtet werden, ein gesondertes Kontoprodukt/ Kontoendmodell zu entwickeln, welches als Basiskonto bezeichnet und im Preisund Leistungsverzeichnis gesondert auszuweisen ist. Es muss den Instituten freigestellt bleiben, entweder so zu verfahren oder aber auch ein bestehendes Kontomodell gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis für die Umsetzung der Verpflichtung zur Führung eines Basiskontos zu nutzen. Allein entscheidend muss sein, dass das vom Institut angebotene bzw. verwendete Konto die gesetzlichen Anforderungen an ein Basiskonto erfüllt.
  - Die Neureglungen sollten nicht in die bestehende prozessuale Ausgestaltung des Vertragsabschlusses bzw. Kontoeröffnungsprozesses eingreifen. Es sollte auch künftig dem Gestaltungsspielraum der Institute überlassen bleiben, ob sie den (derzeit noch unzureichend ausgestalteten) Antrag des Berechtigten direkt als rechtsverbindliches Angebot auf Abschluss eines Basiskontovertrags werten, den sie annehmen oder (soweit rechtlich möglich) ablehnen können. Alternativ sollte der Antrag ein Institut dahingehend verpflichten, dem Berechtigten ein Angebot zur Kontoeröffnung zu unterbreiten.

### II. Informationspflichten

- Vorvertragliche Entgeltinformation (§ 5 ZKG-E): Zur Sicherstellung der Kenntnisnahme der vorvertraglichen Entgeltinformation bei einer Online-Kontoeröffnung sollten diese dem Kunden auch zum Download und zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt werden können. Der Kunde müsste dann die Kenntnisnahme bestätigen.
- Inhalt der Entgeltinformation bei Paketen von Diensten oder von weiteren Produkten (§ 7 ZKG-E): Eine weitergehende Definition des in § 7 Abs. 1 ZKG-E verwendeten Begriffs "Dienstepaket" ist erforderlich, insbesondere zu der Fragen, ob ein Kontoführungspreis, der beleghaft und/oder beleglose Zahlungen etc. einschließlich kostenloser Zahlungskarten, eine Kreditkarte etc. beinhaltet, bereits ein solches Paket darstellt, oder ob hierunter die Zusammenfassung mehrerer Produkte (wie z. B. ein Girokonto und Depot o. ä.) zu verstehen ist.
- Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie, Währungsangaben und Sprache der Entgeltinformation (§ 8 ZKG-E): Nach § 8 ZKG-E sollen bankinterne ("firmeneigene") Bezeichnungen nur zusätzlich und untergeordnet verwendet werden können. Ausreichend erscheint jedoch bereits ein Hinweis auf das Glossar, um dem Verbraucher die mit der Regelung intendierte Vergleichsmöglichkeit zu eröffnen. Zugleich würde eine mit erheblichem Aufwand verbundene Anpassung sämtlicher Informationen mit bankinternen Bezeichnungen entfallen. Sollte an dieser Regelung



festgehalten werden, wäre gesetzlich jedenfalls zu regeln, dass in diesen Fällen eine Bedingungsänderung entfallen kann.

- Entgeltaufstellung während und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses (§ 10 ZKG-E): Auf die Statuierung einer Pflicht zur Erstellung einer Entgeltaufstellung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sollte verzichtet werden. Diese Pflicht lässt sich nicht aus der Zahlungskontenrichtlinie ableiten. Sollte hieran dennoch festgehalten werden, sollte dies angesichts des damit verbunden Aufwands und des zu diesem Zeitpunkts entfallenden Regulierungsziels nur auf Nachfrage des Kunden und auch nur gegen Kostenerstattung erfolgen.
- Inhalt der Entgeltaufstellung (§ 11 ZKG-E):
  - Soweit Stornos und Korrekturen von Kontoabschlüssen zu berücksichtigen sind, sollten diejenigen, die nach Erstellung der Entgeltaufstellung anfallen, erst in der Entgeltaufstellung im Folgejahr berücksichtigt werden müssen. Eine unterjährige Korrektur würde auf technische Hindernisse stoßen.
  - Ferner sollte bei § 11 Abs. 1 Nr. 5 ZKG-E präzisiert werden, ob die Habenzinsvergütung generell als Bruttowert ausgewiesen wird oder ob eine steuerliche Betrachtung (z. B. ausreichend gestellter Freistellungsauftrag) zu berücksichtigen und auszuweisen ist, gemäß einer heutigen Ertragsaufstellung.
  - Eine Klarstellung bedarf es in der Gesetzesbegründung, ob und inwiefern Rückvergütungen oder Erstattungen bereits angefallener Entgelte oder von vornherein auf Standardentgelte gewährte Rabatte in der Entgeltaufstellung aufzulisten sind.
  - Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sollte in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebracht werden, dass Positionen, die dem Verbraucher keine Kosten verursacht haben, nicht in der Entgeltaufstellung (z. B. mit "Null" Euro) auszuweisen sind.
- Form und Inhalt der Entgeltaufstellung (§ 13 ZKG-E): In § 13 ZKG-E sollte es im Einklang mit Art. 5 Satz 2 der Zahlungskontenrichtlinie der Vereinbarung mit dem Verbraucher vorbehalten verbleiben, über welchen Kommunikationskanal die Entgeltaufstellung übermittelt wird. Gesetzlich sollte daher ausdrücklich die Verwendung elektronischer Medien wie die Nachrichtenbox für die Zurverfügungstellung zugelassen werden. Auch sollte in der Entwurfsbegründung zum Ausdruck gebracht werden, dass die



Entgeltaufstellung mit anderen Kommunikationen (z.B. Kontoauszug oder Jahresabschlussübersicht) gebündelt verschickt werden kann.

## III. Vergleichswebsite

Bei den in § 17 ZKG-E vorgesehenen Vergleichskriterien einer Vergleichswebsite sollte klargestellt werden, dass mit "Geldautomatennetz" nicht nur die bundesweite, sondern auch die internationale Bargeldversorgung gemeint ist. Für die Verbraucher ist insbesondere relevant, inwieweit sie auch im Ausland – europaweit/weltweit – an Bargeld kommen. Ein Aspekt, dem vor dem Hintergrund der fortschreitenden Finanzmarktintegration immer größere Bedeutung zukommt.

# IV. Anspruch auf Kontenwechselhilfe

- Verpflichtung zur Gewährung von Kontenwechselhilfe (§ 20 ZKG-E): Klargestellt werden sollte, dass der Kontenwechselservice nur zur Anwendung kommt, wenn es sich bei dem übertragenden und empfangenden Institut um zwei verschiedene Institute handelt. Ein Wechsel innerhalb eines Konzerns sollte im Einklang mit der Richtlinie nicht von den Regelungen erfasst werden. Auch sollte der Kontenwechselservice nur gewährt werden müssen, wenn alle Inhaber des beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführten Kontos identisch sind mit allen Inhabern des beim empfangenden Institut geführten Kontos.
- Ermächtigung des Kontoinhabers (§ 21 ZKG-E): Sinnvoll erscheint es, eine Beauftragung des Kontowechselservice im Online-Banking z. B. mittels TAN-Bestätigung im Online-Banking zu ermöglichen, sofern der Verbraucher bereits einen Online-Zugang bei dem betreffenden Institut besitzt. Voraussetzung wäre zudem ein bereits bestehendes Zahlungskonto, um den Informationsaustausch sicherstellen zu können.
- Pflichten des übertragenden Zahlungsdienstleisters (§ 23 ZKG-E):
  - Gesetzlich eindeutig geregelt werden sollte, dass im Rahmen des Kontowechsels nur die Informationen durch das abgebende Institut weiterzuleiten sind, die ihm tatsächlich vorliegen. Bei Lastschriftmandaten liegen den Instituten in Deutschland bekanntlich die Lastschriftmandate in aller Regel nicht vor und auch die Anschriften nicht. Gesetzlich ausgeschlossen werden sollte, dass fehlende Informationen nicht durch den Aufbau/Zukauf von Datenbanken ergänzt werden müssen und auch keine Pflicht für den übertragenden Zahlungsdienstleister besteht, diese Informationen beim Verbraucher zu beschaffen.



- Das Interesse des Verbrauchers kann nur sein, Zahlungspartner bei wiederkehrenden Lastschriften, nicht aber Einmallastschriften (z. B. an Supermarktkassen) zu informieren. Daher sollten Einmallastschriften generell aus der Informationsverpflichtung ausgenommen werden.
- Der wiederkehrende Charakter eingehender Überweisungen kann von Instituten nicht erkannt werden. Hier wäre es auch im Interesse des Verbrauchers, wenn dieser selbst eine Liste entweder aller Überweisungen oder besser der jeweiligen Zahlungspartner erhält und er selbst die für ihn relevanten Zahlungsvorgänge bzw. Zahlungspartner identifiziert, die er über seinen Kontowechsel informieren sollte. Hier könnte dem Verbraucher ggf. ein Musterschreiben zur Erleichterung/Ergänzung zur Verfügung gestellt werden.
- Eindeutig geregelt werden sollte, dass bei Zurückweisung von Lastschriften ab einem vom Verbraucher im Rahmen des Kontowechsels definierten Zeitpunkt so wie bisher entweder der Zahlungsempfänger oder der Zahler informiert werden muss. Dies sollte im Gesetzentwurf spezifiziert werden (z. B. kann ein Vorhalten von aktuellen Kundenadressen nach Kontoschließung nicht erfolgen).
- Klargestellt werden sollte, dass eine vom Kunden gewünschte Sperre für Zahlungseingänge nur zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Schließung des Kontos möglich ist.
- Die Zeitvorgaben für den Kontowechsel in §§ 22 bis 24 ZKG-E sollten sich auf Bankarbeitstage und nicht auf Geschäftstage beziehen. Klargestellt werden sollte in diesem Zusammenhang, dass die Frist exklusive Postlaufzeiten und etwaige Zeiten für Nachfragen beim Kunden zu verstehen ist. Der Fristbeginn setzt eine vollständige und inhaltlich korrekt ausgefüllte Ermächtigung voraus. Im Falle einer unvollständigen oder nicht korrekt ausgefüllten Ermächtigung müssen die vorgegebenen Fristen den Zeitaufwand eines Korrekturprozesses berücksichtigen. Ferner sollte eindeutig geregelt werden, dass die Frist erst ab dem Tag beginnen kann, ab dem das Konto ausgeglichen wurde.

#### V. Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

- Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages (§ 31 ZKG-E):
  - Vorgesehen ist, dass Institute Basiskonten zu den gleichen Bedingungen von Zahlungskonten führen müssen, die für Verbraucher angeboten werden, die keine Inhaber eines Basiskontos sind. Angelehnt an die DK-Empfehlung "Girokonto für jedermann" sollten daher Institute, die nach ihrem Geschäftsmodell keine Zahlungskonten für alle Bevölkerungsgruppen anbieten



- (z. B. Privatbankiers), bereits von der Verpflichtung zur Einrichtung von Basiskonten ausgenommen werden. Entsprechend sollte die Regelung in § 31 Abs. 1 ZKG-E eingeschränkt werden. Faktisch liefe ein Kontrahierungszwang bei diesen Instituten ins Leere, da die Bedingungen, die diese Institute an die Kontoeröffnung stellen, in der Praxis nur von dem speziell angesprochenen Kundenkreis (z. B. freies Vermögen in einer bestimmten Höhe) erfüllt werden können.
- o Für die Institute ist besonders bedeutsam, dass die für das Basiskonto vorgesehenen Regeln zum Kontoeröffnungsprozess nicht in die bestehende prozessuale Ausgestaltung des Vertragsabschlusses eingreifen. Es sollte auch künftig dem Gestaltungsspielraum der Institute obliegen, ob sie den (derzeit noch unzureichend ausgestalteten) Antrag des Berechtigten direkt als rechtsverbindliches Angebot auf Abschluss eines Basiskontovertrags werten, den sie annehmen oder (soweit rechtlich möglich) ablehnen oder der alternativ das Institut dahingehend verpflichtet, dem Berechtigten ein Angebot zur Kontoeröffnung zu unterbreiten.
- Der Referentenentwurf lässt offen, wie Institute ihrer Verpflichtung gegenüber fremdsprachigen Berechtigten nachkommen sollen, die der vom Institut in der Regel verwendeten deutschen Sprache nicht oder nur bruchstückhaft mächtig sind. Sollte, wie nach dem Referentenentwurf intendiert, in diesen Fällen eine Kontoeröffnung gleichwohl erfolgen müssen, müsste gesetzlich ausgeschlossen werden, dass in diesen Fällen das kontoführende Institut das hieraus erwachsende Sprachrisiko trägt.
- Ablehnung wegen strafbaren Verhaltens oder wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot (§ 36 ZKG-E): § 36 Abs. 1 Nr. 1 ZKG-E ermöglicht die Ablehnung der Eröffnung eines Basiskontos, sofern der Antragsteller (Berechtigter) "wegen einer vorsätzlichen Straftat zum Nachteil des Verpflichteten, dessen Mitarbeitern oder Kunden mit Bezug auf deren Stellung als Mitarbeiter oder Kunden des Verpflichteten verurteilt worden ist". In der Praxis dürfte dieser Ablehnungsgrund kaum zur Anwendung kommen, da die Institute von den Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten nicht darüber informiert werden, ob die Person, gegen die vom Institut Strafanzeige erstattet wurde, tatsächlich verurteilt wurde. Nicht erfasst werden von den Ablehnungs- wie auch von den Kündigungsgründen Verhaltensweisen, die zwar nicht die Schwelle der Strafbarkeit erreichen, aber dennoch Mitarbeitern und Kunden nicht zugemutet werden sollten, wie z. B. grobe Belästigungen. Hier müssen praktikable Lösungen gefunden werden.
- Pflicht des kontoführenden Instituts zur Führung eines Basiskontos und zur Erbringung von Diensten in Bezug auf dieses Konto (§ 38 ZKG-E): Gesetzlich geregelt werden sollte, dass die geforderten Zahlungskartenfunktionalitäten nur entsprechend den aktuell bereits vorhandenen Prozessen bei anderen Konten (d. h. nur bei



**entsprechender Bonität)** gewährt werden müssen. Hierin würde auch kein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des § 40 ZKG liegen, da anderen Kunden Zahlungskartenfunktionalitäten nur unter den gleichen Bedingungen gewährt werden.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ĭ

Dr. Ibrahim Karasu Thomas Lorenz

Mitglied der Geschäftsführung Direktor